



Lütticher Straße 47/48
13353 Berlin (Mitte/Wedding)
Telefon: (030) 45 30 87 10
Telefax: (030) 45 30 87 11



E-Mail: foerderverein.ess@gmail.com
Web: www.ernst-schering-schule.de

Satzung des Fördervereins der Ernst-Schering-Schule

Vereinsregister AG Charlottenburg Nr. 9346 Nz

Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch Finanzamt für Körperschaften v. 4.11.1988

Satzung

vom 29.6.1987, zuletzt geändert am 02.08.2019

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Ernst-Schering-Schule“ und hat seinen Sitz in Berlin. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung im Rahmen der Volks- und Berufsbildung, insbesondere in der Arbeit mit Jugendlichen.

Der Zweck wird erfüllt durch

- a) die ideelle und materielle Unterstützung der Ernst-Schering-Sekundarschule (§ 58 Nr. 1 AO),
- b) Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der Satzungszwecke,
- c) Finanzierung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege,
- d) Ausstattung d. Computerbereiches,
- e) Auszeichnungen und Preise für schulische Wettbewerbe,
- f) Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z.B.: Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief),

Heiko Dittrich
1. Vorsitzender

Michael Schindler
2. Vorsitzender

Grit Gottschalk
Schatzmeisterin

- g) Außendarstellung der Schule,
- h) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen,
- i) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften,
- j) Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen,
- k) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten,
- l) Im Einzelfall können auch einzelne Schüler/innen oder Gruppen Zuwendungen erhalten,
- m) Unterstützung des Freizeitbereichs,
- n) Unterstützung beim Aufbau einer Schulbibliothek,
- o) Gestaltung des Außengeländes,
- p) Anschaffung von Spielgeräten,
- q) Schülerprojekt „Gesunde Ernährung“ als gemeinnütziger Zweckbetrieb unter der Trägerschaft des Fördervereins.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied können Einzelpersonen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet, erworben.
3. Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Satzung des Vereins.
4. Ehrenmitglieder können Mitglieder werden, die sich besondere Verdienste um die Ernst-Schering-Schule erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Das Mitglied erlangt mit Vollendung seines 16. Lebensjahres das aktive Wahl- und Stimmrecht.
2. Das passive Wahlrecht setzt das vollendete 18. Lebensjahr voraus.
3. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht übertragen werden.
4. Alle Tätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeübt.

Heiko Dittrich
1. Vorsitzender

Michael Schindler
2. Vorsitzender

Grit Gottschalk
Schatzmeisterin

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Jedes Mitglied ist zur Beitragsleistung verpflichtet.
2. Mitglieder können wegen besonderer Verhältnisse auf kurze oder längere Zeit durch den Vorstand von der Beitragspflicht befreit werden.
3. Der Jahresbeitrag ist zum Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich erklärt werden kann.

Mit Zugang der Austrittserklärung erlöschen alle Mitgliedsrechte. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Austrittsjahres; bei wichtigen Gründen kann der Vorstand das Ende der Beitragspflicht vorverlegen.

2. durch Tod des Mitglieds.
3. Durch Streichung.

Wenn das Mitglied trotz Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es per Vorstandsbeschluss als Mitglied gestrichen werden.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands bei groben Verstoß gegen die Vereinssatzung ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt bei vereinsschädigendem Verhalten des Mitglieds. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss. Bis dahin ruhen seine Rechte und Pflichten als Mitglied.
5. Im Fall des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des errichteten Jahresbeitrages.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

A) Die ordentliche Mitgliederversammlung:

1. Im 1. Halbjahr des Kalenderjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Sie ist vom ersten Vorsitzenden oder dem zweiten Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung in Textform (E-Mail, Schreiben oder Briefpost) einzuberufen. Anträge hierzu sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden schrift-

lich einzureichen. Sie können auch noch in der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden, falls die Mehrheit der anwesenden Mitglieder einwilligt; es sei denn, es handelt sich um Anträge hinsichtlich Satzungsänderungen, Vorstandswahl oder Auflösung des Vereins.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Sie nimmt die Rechenschaftsberichte des ersten Vorsitzenden, des Schatzmeisters, Kassenprüfers und Schriftführers entgegen und erteilt Entlastung.
5. Sie setzt den Mitgliedsbeitrag fest.
6. Sie wählt die Mitglieder des Vorstands, die Mitglieder des erweiterten Vorstands sowie zwei Kassenprüfer. Die Wahlperiode dauert jeweils 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
7. Sie wählt auf Lebenszeit Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende.
8. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Die Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins nur durch eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschließen. Die Auflösung kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
10. Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller erschienenen Mitglieder erforderlich.

B) Die außerordentliche Mitgliederversammlung:

1. Sie findet statt, wenn der Vorstand mehrheitlich die Einberufung für erforderlich hält oder
2. die Einberufung von mindestens einem Fünftel sämtlich stimmberechtigter Mitglieder schriftlich gefordert wird.
3. Für die Durchführung gilt § 8A entsprechend.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a. dem/der ersten Vorsitzenden,
- b. dem/der zweiten Vorsitzenden,
- c. dem/der Schatzmeister/in.

Jede/r von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
3. Der erste Vorsitzende beruft Sitzungen und Versammlungen ein und führt darin den Vorsitz. Er hat das Recht, zu Sitzungen des Vorstandes bei Beratungen besonderer Angelegenheiten sachkundige Personen ohne Stimmrecht einzuladen. Er erledigt selbständig dringende kleinere Vereinsangelegenheiten, soweit möglich im Benehmen mit anderen Mitgliedern des Vorstandes.

Heiko Dittrich
1. Vorsitzender

Michael Schindler
2. Vorsitzender

Grit Gottschalk
Schatzmeisterin

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, sie ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Bei Bedarf können Vereinsämter auf Beschluss der Mitgliederversammlung gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden

4. Neben diesem Vorstand wird ein erweiterter Vorstand gebildet, der nicht vertretungsberechtigt ist. Dieser erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a. dem Schriftführer/ der Schriftführerin,
 - b. einem Vertreter/einer Vertreterin des Lehrerkollegiums,
 - c. höchstens sechs weiteren Mitgliedern für besondere Aufgaben.

Der Schatzmeister ist verantwortlich für die Finanzen und die gesamte Kassenführung. Er hat jährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzutragen; zuvor hat eine Prüfung der Kasse durch zwei Kassenprüfer zu erfolgen.

Der Schriftführer führt den Schriftwechsel des Vereins und die Sitzungsprotokolle.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstands ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch zu berufen.

§ 10 Protokollierung und Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes fertigt der Schriftführer jeweils ein Protokoll, das außer ihm auch der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende unterzeichnet.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung (s. § 8).

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung und Bildung.

Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.

Das Vermögen sollte dem Bezirksamt Mitte zweckgebunden für die Ernst-Schering-Schule zur Verfügung gestellt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.